Adoptionsgeheimnis

Inhaltsverzeichnis

- 1 ? Kerninhalt des Adoptionsgeheimnisses
 - 1.1 1. Schutz der Identität der leiblichen Eltern
 - 1.2 2. Schutz der Adoptiveltern
 - 1.3 3. Schutz des adoptierten Kindes
- 2 ? Aber: kein absolutes Geheimnis
 - 2.1 ? Ab dem 16. Lebensjahr hat ein adoptiertes Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft
- 3 ? Wann darf das Adoptionsgeheimnis durchbrochen werden?
- 4 ?? Rechtsgrundlagen (Auszug):
- 5 ? Kurz & verständlich:

Rechtsgebiet: Familienrecht u.A.

Das **Adoptionsgeheimnis** ist der **gesetzliche Schutz der Identität** und der **persönlichen Lebensverhältnisse** aller an einer Adoption beteiligten Personen – insbesondere der leiblichen Eltern, der Adoptiveltern und des adoptierten Kindes.

Es soll sicherstellen, dass die Beteiligten selbst entscheiden können, **ob**, **wann** und **gegenüber wem** Informationen über die Adoption oder die Herkunft des Kindes offengelegt werden.

1 ? Kerninhalt des Adoptionsgeheimnisses

Das Adoptionsgeheimnis bedeutet:

1.1 1. Schutz der Identität der leiblichen Eltern

Leibliche Eltern müssen nicht befürchten, dass ihre Daten ohne Grund offenbart werden.

1.2 2. Schutz der Adoptiveltern

Auch sie haben einen Anspruch darauf, dass die Umstände der Adoption nicht ungefragt preisgegeben werden.

1.3 3. Schutz des adoptierten Kindes

Das Kind soll in Ruhe aufwachsen können, ohne dass Außenstehende automatisch erfahren, dass es adoptiert ist.

2 ? Aber: kein absolutes Geheimnis

Das Adoptionsgeheimnis gilt **nicht uneingeschränkt**. Denn:

2.1 ? Ab dem 16. Lebensjahr hat ein adoptiertes Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft

(§ 63 FamFG, § 63c AdVermiG - Adoptionsvermittlungsgesetz)

Es kann Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen und Informationen über die leiblichen Eltern erhalten – selbst wenn diese das nicht wollen.

Der Gesetzgeber betont hier das **Persönlichkeitsrecht des Kindes**, seine biologische Abstammung zu kennen.

3 ? Wann darf das Adoptionsgeheimnis durchbrochen werden?

Eine Offenlegung ist u. a. zulässig:

- **Wenn das adoptierte Kind dies verlangt** (ab 16 Jahren),
- **wenn es für die Gesundheit oder medizinische Behandlung erforderlich ist**, etwa bei Erbkrankheiten,
- **auf gerichtliche Anordnung**, wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist.

4 ?? Rechtsgrundlagen (Auszug):

- § 1758 BGB – Wirkungen der Adoption / Vertraulichkeit
- §§ 63 FamFG bis 65 FamFG – Einsicht in Adoptionsakten
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

5 ? Kurz & verständlich:

Das **Adoptionsgeheimnis** schützt vertrauliche Informationen einer Adoption – insbesondere die Identität der leiblichen Eltern.
Ab 16 dürfen Adoptionskinder ihre Herkunft erfahren.
Es ist ein **abgewogenes Schutzsystem**, das sowohl Privatsphäre als auch Persönlichkeitsrechte berücksichtigt.